

Vereinssatzung

Miteinander für Mariä Himmelfahrt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Miteinander für Mariä Himmelfahrt e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg, Oldenfelder Straße 23.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gegründet 14.07.2025

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Miteinander für Mariä Himmelfahrt e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und sozialen Lebens, sowie der kirchlichen Zwecke durch die ideelle und materielle Unterstützung des Gemeindehauses innerhalb der Gemeinde Mariä Himmelfahrt in Hamburg-Rahlstedt, welche Teil der Pfarrei Seliger Johannes Prassek ist.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit,
 - die Förderung und Unterstützung von sozialen Aktivitäten und Gruppenangeboten im Gemeindehaus, insbesondere für Familien, Familien mit Kindern und Jugendlichen,
 - die finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Unterhaltung und Ausstattung des Gemeindehauses,
 - die Förderung von Projekten, die dem Gemeindeleben dienen,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich tätige Personen haben gegenüber dem Verein lediglich einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Sammlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Mittelbeschaffung.
- Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung, Renovierung und Ausstattung des Gemeindehauses.
- Einnahmen aus Raumüberlassungen
- Unterstützung der kirchlichen Arbeit im Gemeindehaus.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge für das Jahr des Austritts erfolgt nicht.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann insbesondere durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über einen solchen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben,

sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
7. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
8. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende *Beitragsordnung* geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung nicht zum Kassenprüfer bestellt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Dabei muss jeweils mindestens einer der beiden Vorsitzenden mitwirken. Der Kassenwart ist berechtigt, bei der Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben den Verein allein zu vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden – im Falle der Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Solche im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu vermerken.
6. Der Vorstand kann jederzeit weitere Personen mit beratender Funktion für besondere Aufgaben berufen (Beirat).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Anhörung der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
 - Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Vereinsmittel bei größeren Projekten. Größere Projekte sind in der Regel solche, die einen finanziellen Aufwand von über 15.000 € umfassen.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- Endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss nach Fertigstellung für jedes Vereinsmitglied zugänglich sein.
- 7. Über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8. Für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn ihrer Sitzung die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand begründete Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung gegebenenfalls zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die die Kassenführung des Vereins prüfen.
2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt nur, soweit eine Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mariä Himmelfahrt innerhalb der Katholische Pfarrei Seliger Johannes Prassek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies wegen Auflösung der entsprechenden kirchlichen Einheiten nicht mehr möglich sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kirchlicher Zwecke. Dieser Empfänger des Vereinsvermögens ist von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____ Ursula Debreczeni	_____ Christoph Leonhardt
_____ André Huthoff	_____ Klaus-J. Picolin
_____ Marc Föcking	_____ Thomas Piehl
_____ Uwe Möller	_____ Michael Slabon
_____ Gabriela Möller	_____ Alexandra Pohl-Huthoff
_____ Elisabeth Neuwald	_____ Christoph Neuwald
_____ Henry Leonhardt	

Hamburg, den 14.Juli 2025

Anmerkungen zur Satzung:

1. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird stellenweise nur die männliche Bezeichnung verwendet.
2. Schriftliche Übermittlungen sind elektronischen Übermittlungen gleichgestellt.